



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.738/0059-II/ST4/2009

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An das  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Gewerberecht  
Z.Hd.: Mag. Weitzer  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, am 12.10.2009

**Betreff: EU-Kontrollgerät im Werkverkehr (GZ. WST 1-A-11/192-2009)**

Sehr geehrter Herr Mag. Weitzer!

Mit Schreiben vom 7.10.2009 haben Sie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine Anfrage betreffend EU-Kontrollgerät im Werkverkehr übermittelt.

Sie ersuchen um Mitteilung, ob aufgrund der geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006 auch für Fahrzeuge im Werkverkehr die Verpflichtung besteht, EU – Kontrollgeräte einbauen zu lassen.

Die Fachabteilung II/ST4 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie darf diesbezüglich Folgendes mitteilen:

Gem. Artikel 3 lit. h der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt die Verordnung nicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.

Artikel 4 lit. p der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nimmt lediglich eine Definition des Begriffes „Verkehrsunternehmen“ vor. Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Verkehrsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung oder Gruppe von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbzzweck sowie jede eigene Rechtspersönlichkeit besitzende oder einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit unterstehende offizielle Stelle, die Beförderungen im Straßenverkehr gewerblich oder im Werkverkehr vornimmt. Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt daher auch für den Werkverkehr.

Werkverkehr ist aufgrund des Güterbeförderungsgesetzes eine gewerbliche Tätigkeit. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist „Werkverkehr“ daher nicht unter den Begriff „nichtgewerbliche Güterbeförderung“ zu subsumieren.

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

Für Güterbeförderung mit Fahrzeugen - deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt - die im Werkverkehr verwendet werden, ist daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechendes Kontrollgerät erforderlich.

Diesbezüglich wird auch auf Punkt 6.1. im Erlass GZ. BMVIT-179.723/0005-II/ST4/2008 vom 29.06.2009 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: [astrid.pansi@bmvit.gv.at](mailto:astrid.pansi@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt